

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Philippsburg vom 30.11.2021.

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 13.12.2021
Öffentliche Bekanntmachung: 10.12.2021 & 11.03.2022

1. Änderungssatzung:

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 19.10.2023
Öffentliche Bekanntmachung: 02.12.2022

2. Änderungssatzung:

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 01.12.2023
Öffentliche Bekanntmachung: 01.12.2023

3. Änderungssatzung:

Anzeige beim Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde: 03.12.2024
Öffentliche Bekanntmachung: 28.11.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am **02.12.2025** folgende Satzung beschlossen

§ 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 2

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Messung

(1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu zählen auch Funkwasserzähler, die eine Fernablesung ermöglichen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen. Soll ein Zwischenzähler zur Absetzung bei der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt werden („Gartenzähler“), so ist dies im Vorfeld der Gemeinde anzugeben. Ist als Hauptmesseinrichtung ein Funkwasserzähler eingebaut, so hat der Anschlussnehmer spätestens mit dem nächsten Zählertausch einen kompatiblen Funkwasserzähler einzubauen. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

§ 3

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Bei eingesetzten Funkzählern hat die Fernablesung Vorrang. Im Falle der Selbstablesung durch den Anschlussnehmer sind die Ableseergebnisse in den von der Stadt übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck oder der elektronisch übermittelte Zählerstand nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen relevante und verbrauchsbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Dies können in Abhängigkeit von im Einsatz befindlichen Zählern insbesondere sein:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte (Frostwarner);
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

(5) Dem Anschlussnehmer steht ein Widerspruchsrecht gegen die Funkauslesung zu, welches er schriftlich einzureichen hat. In diesem Fall wird das Funkmodul der elektronischen Messeinrichtung deaktiviert. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall die der Gemeinde entstehenden Mehraufwendungen der Erfassung der Verbrauchsdaten für die Verbrauchsabrechnung zu erstatten. Gleicher gilt, wenn eine elektronische Messeinrichtung als Hauptmesseinrichtung installiert ist bzw. wird und weiterhin ein analoger Zwischenzähler (Gartenzähler) durch den Anschlussnehmer betrieben wird. Die Mehraufwendungen werden nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung bemessen.

(6) In den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 4 genießen Absetzungszähler, die sich noch innerhalb der Eichfrist befinden, schutzwürdiges Vertrauen (Bestandsschutz); bis zum Ende der Eichfrist fällt für diese Zähler keine Verwaltungsgebühr an.

§ 4

§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Geschossfläche (§ 28) 3,38 Euro.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 43 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| Neue Zähler bis 31.10.16 | Neue Zähler ab 1.11.16 (MID)* | Neue Zähler bis 31.10.16 | Neue Zähler ab 1.11.16 (MID)* | netto | brutto , einschließlich 7 % Umsatzsteuer |
|---|---|---|--|---|--|
| Maximaler Durchfluss (Q _{max} m ³ /h) | Überlastdurch- fluss (Q ₄ m ³ /h) | Nenndurch- fluss (Q _n m ³ /h) | Dauerdurch- fluss (Q ₃ m ³ /h) | Grundgebühr ab 1.1.2026 €/Jahr | Grundgebühr ab 1.1.2026 €/Jahr |
| 3 und 5 | 3,125 und 5 | 1,5 und 2,5 | 2,5 und 4 | 22,92 | 24,5244 |
| 7 und 10 | 7,9 und 12,5 | 3,5 und 5 (6) | 6,3 und 10 | 57,48 | 61,5036 |
| 20 | 20 | 10 | 16 | 91,92 | 98,3544 |
| 30 | 31,25 | 15 | 25 | 143,64 | 153,6948 |
| 80 | 79 | 40 | 63 | 362,16 | 387,5112 |
| 120 | 125 | 60 | 100 | 574,80 | 615,0360 |

* Alternative Angaben für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID)

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 6

§ 44 erhält folgende Fassung:

§ 44 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab 01.01.2026 1,20 € netto, bzw. 1,2840 € brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,20 € netto, bzw. 1,2840 € brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 7

§ 54 Umsatzsteuer wird aufgehoben.

§ 8

§ 55 Inkrafttreten wird zu § 54.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Philippsburg, den 02.12.2025

gez. Stefan Martus
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.